OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651985/2/JP

Datum:
Linz, 24. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2021-5834/10-Wid, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 2. Februar 2021 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, sich innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin am 24. Dezember 2020 um ca. 07:30 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Straßwalchen, von einer Parkplatzausfahrt auf die B147 gelenkt habe und dabei zu früh links abgebogen sei, sodass sie über die Randsteine gefahren sei. Laut telefonischer Mitteilung des amtshandelnden Polizeibeamten seien die kognitiven Fähigkeiten der Beschwerdeführerin „bereits stark eingeschränkt“. Die Behörde geht in der Bescheidbegründung weiter davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Überblicksgewinnung im Straßenverkehr schwer fallen dürfte. Angeführt wird außerdem, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin einige Beschädigungen aufweisen würde, die nicht von diesem Unfall stammen.
Für die belangte Behörde stünde fest, dass bei der Beschwerdeführerin Probleme hinsichtlich der Überblicksgewinnung beim Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden. Weiters sei davon auszugehen, dass die Einschätzungen des Polizeibeamten zutreffen würden.
Betont wird, dass die Beschwerdeführerin 75 Jahre alt ist. Es sei im Hinblick auf das fortschreitende Lebensalter mit einer Zunahme derartiger Vorfälle im Straßenverkehr zu rechnen. Es bedürfe daher der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, da nach wie vor Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin beständen und von einer Verschlechterung auszugehen sei. Es sei nach Ansicht der Behörde zweifellos eine allgemein bekannte und nicht zu verändernde Tatsache, dass mit fortschreitendem Lebensalter die Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht gleich bleibe, sondern zurückgehe. Ansonsten wäre es nicht geboten, mit einem gewissen Lebensalter die Berufstätigkeit aufzugeben und in den Ruhestand zu treten. Eine Altersdiskriminierung könne nur dann als solche verstanden werden, wenn man es darauf anlege, eine solche Wertung hineinzuinterpretieren. Habe man dieses Ansinnen nicht, lese sich die zum Ausdruck gekommene Ansicht als bloße Erwähnung eines allgemeinen und wohl jedermann treffenden Vorganges.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde. Darin bringt sie auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, dass hier ein klassischer Fall von Altersdiskriminierung vorliege, welcher sich klar aus der Bescheidbegründung ergebe und dass die Behörde gegenüber einer jüngeren Person nicht so vorgegangen wäre.

1.3. Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der Behörde aufzuheben war und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die 75jährige Beschwerdeführerin hat am 24. Dezember 2020 um ca. 07:30 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Straßwalchen, von einer Parkplatzausfahrt auf die B147 gelenkt und ist dabei zu früh links abgebogen, sodass sie über die dort befindlichen Randsteine und in den Entwässerungsgraben gefahren ist. Sowohl am Fahrzeug der Beschwerdeführerin als auch an den überfahrenen Randsteinen war kein durch diesen Verkehrsunfall verursachter Schaden erkennbar. Die Beschwerdeführerin informierte auf Anraten von Passanten die nahegelegene Feuerwehrdienststelle, welche in weiterer Folge die nächste Polizeidienststelle verständigte.

Mit Meldung vom 24. Dezember 2020 stellte die Polizeiinspektion Straßwalchen einen „Antrag auf Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 Führerscheingesetz“ und nennt als Anlass einen Verkehrsunfall. In der kurzen Sachverhaltsdarstellung wird das Geschehen wie oben geschildert, wobei entgegen dem Unfallbericht derselben Dienststelle vom 24. Dezember 2020, angegeben wird, dass ein Sachschaden entstanden sei. Abschließend wird ohne jegliche Begründung von der Polizei angegeben, dass berechtigte Bedenken bestünden, welche die Verkehrszuverlässigkeit der Lenkerin in Frage stellen würden und eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG angebracht sei.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21.Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).

Genau dies macht die belangte Behörde in der Begründung zum angefochtenen Bescheid jedoch. Anders kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ausführungen der belangten Behörde nicht deuten. Die Behörde führt unter der Überschrift „Die Behörde hat wie folgt erwogen“ Folgendes aus: „Sie sind aktuell 75 Jahre alt. Richtig ist, dass am bloßen Alter Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nicht begründet werde können. Jedoch ist im Hinblick auf das fortschreitende Lebensalter

mit einer Zunahme derartiger Vorfälle im Straßenverkehr zu rechnen. Es bedarf daher der Überprüfung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, da nach wie vor begründete Bedenken an Ihrer gesundheitlichen Eignung bestehen und von einer Verschlechterung auszugehen ist (vgl. LVwG-650027 vom 04.03.2014).
Nach Ansicht der Behörde ist es zweifellos eine allgemein bekannte und nicht zu verändernde Tatsache, dass mit fortschreitendem Lebensalter die Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht gleich bleibt, sondern zurückgeht. Ansonsten wäre es ja wohl auch nicht geboten, mit einem gewissen Lebensalter die Berufstätigkeit aufzugeben und in den Ruhestand zu treten. Eine Altersdiskriminierung kann nur dann als solche verstanden werden, wenn man es darauf anlegt, eine solche Wertung hineinzuinterpretieren. Hat man dieses Ansinnen nicht, liest sich die zum Ausdruck gekommene Ansicht als bloße Erwähnung eines allgemeinen und wohl jedermann treffenden Vorganges."

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes versteht es sich von selbst, dass begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen konkret auf die individuelle Person bezogen sein müssen und auch auf diese bezogen individuell begründet sein müssen. Hinzukommt, dass diese individuelle Begründung der Bedenken nicht bloß auf dem Alter der betreffenden Person basieren darf. Das Anführen von, wie es die Behörde selbst nennt, der „bloßen Erwähnung eines allgemeinen und wohl jedermann treffenden Vorganges", nämlich des Abbaus der Leistungsfähigkeit mit fortschreitendem Lebensalter – an dieser Stelle soll mit Bestimmtheit festgehalten werden, dass das Gericht die Ansicht, dass dies eine „allgemein bekannte und nicht zu verändernde Tatsache" ist, nicht teilt – reicht keinesfalls als Begründung für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus.

Außer dem Hinweis auf das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin wird im Bescheid begründend der geschilderte Verkehrsunfall angeführt. Aus dem Unfall an sich können sich kaum begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin ableiten lassen, passiert ein Unfall dieser Art wohl tagtäglich auf Österreichs Straßen. Darüber hinaus finden sich im Akt keinerlei Aufzeichnungen darüber, welchen Eindruck die amtshandelnden Polizisten vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erlangt haben. Dazu werden von der Polizeiinspektion Straßwalchen weder im Unfallbericht vom 24. Dezember 2020 noch in der Meldung vom 24. Dezember 2020 irgendwelche Angaben gemacht. Zu der telefonischen Mitteilung des amtshandelnden Polizisten, wonach die kognitiven Fähigkeiten der Beschwerdeführerin „bereits stark eingeschränkt" seien, findet sich im Akt keinerlei Aufzeichnung, es wird dies lediglich in der Bescheidbegründung erwähnt. Es kann dabei weder auf eine Einvernahme des Polizisten zurückgegriffen werden, noch ist an irgendeiner Stelle ausgeführt, aus welchen Verhalten oder welchen Auffälligkeiten, die durch die Beschwerdeführerin gesetzt wurden, auf diese Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten geschlossen werden könnte. Worauf die Annahme der „Probleme hinsichtlich der Überblicksgewinnung beim Lenken von Kraftfahrzeugen" beruht, die offenbar der zuständige Bearbeiter der belangten

Behörde selbständig und ohne weitere Begründung getroffen hat, vermag sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls nicht zu erschließen. Einen persönlichen Eindruck hat sich die belangte Behörde von der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage jedenfalls nie verschafft.

Im behördlichen Bescheid wird außerdem beschrieben, dass am Fahrzeug der Beschwerdeführerin Beschädigungen zu finden waren, die nicht von diesem Unfall stammten. Daraus wird in einer Gesamtbetrachtung der Bescheidbegründung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geschlossen – denn explizit wird im Bescheid diese Schlussfolgerung nicht gezogen -, dass die Behörde der Beschwerdeführerin eine (zu) unsichere Fahrweise attestiert. Dazu wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 verwiesen: Der dortige 78jährige Beschwerdeführer ist tatsächlich durch eine sehr unsichere Fahrweise aufgefallen und selbst dieses Verhalten hat der Verwaltungsgerichtshof nicht als ausreichend angesehen, um darauf gestützt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

An dieser Stelle soll außerdem festgehalten werden, dass sich die Beschwerdeführerin nach dem von ihr verursachten Verkehrsunfall vorbildlich nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung verhalten hat und ohne unnötigen Aufschub die nächste Feuerwehrdienststelle verständigt hat.

3.3. Ein substantieller Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar